

**Geschäftsverteilungsplan
des Landesarbeitsgerichts München für das
Geschäftsjahr 2008**



1 . Vorsitz in den Kammern

1.1 Den Vorsitz führen in der

Kammer 1: Präsidentin Mack

Kammer 2: Vors. Richter am LAG Waitz

Kammer 3: Vors. Richter am LAG Dr. Rosenfelder

Kammer 4: Vors. Richter am LAG Burger

Kammer 5: Vors. Richter am LAG Dr. Wanhöfer

Kammer 6: Vors. Richter am LAG Dr. Staudacher

Kammer 7: Vors. Richter am LAG Dr. Gericke

Kammer 8: Vors. Richter am LAG Kagerer

Kammer 9: Vors. Richter am LAG Dr. Dunkl

Kammer 10: Vizepräsident Moeller

Kammer 11: Vors. Richter am LAG Dr. Obenaus

1.2 Vertretung

1.2.1 Es werden vertreten:

Die Vorsitzende der Kammer 1 durch den Vorsitzenden der Kammer 10

Der Vorsitzende der Kammer 2 durch den Vorsitzenden der Kammer 3

Der Vorsitzende der Kammer 3 durch den Vorsitzenden der Kammer 2

Der Vorsitzende der Kammer 4 durch den Vorsitzenden der Kammer 5

Der Vorsitzende der Kammer 5 durch den Vorsitzenden der Kammer 4

Der Vorsitzende der Kammer 6 durch den Vorsitzenden der Kammer 7

Der Vorsitzende der Kammer 7 durch den Vorsitzenden der Kammer 6

Der Vorsitzende der Kammer 8 durch den Vorsitzenden der Kammer 9

Der Vorsitzende der Kammer 9 durch den Vorsitzenden der Kammer 8

Der Vorsitzende der Kammer 10 durch den Vorsitzenden der Kammer 11

Der Vorsitzende der Kammer 11 durch den Vorsitzenden der Kammer 10

1.2.2 Ist der Vertreter/die Vertreterin verhindert, wird vertreten wie folgt:

Die Vorsitzende der Kammer 1 durch den Vorsitzenden der Kammer 8
Der Vorsitzende der Kammer 2 durch den Vorsitzenden der Kammer 4
Der Vorsitzende der Kammer 3 durch den Vorsitzenden der Kammer 5
Der Vorsitzende der Kammer 4 durch den Vorsitzenden der Kammer 6
Der Vorsitzende der Kammer 5 durch den Vorsitzenden der Kammer 7
Der Vorsitzende der Kammer 6 durch den Vorsitzenden der Kammer 8
Der Vorsitzende der Kammer 7 durch den Vorsitzenden der Kammer 9
Der Vorsitzende der Kammer 8 durch den Vorsitzenden der Kammer 10
Der Vorsitzende der Kammer 9 durch den Vorsitzenden der Kammer 11
Der Vorsitzende der Kammer 10 durch den Vorsitzenden der Kammer 2
Der Vorsitzende der Kammer 11 durch den Vorsitzenden der Kammer 3

1.2.3 Ist auch der weitere Vertreter/die weitere Vertreterin verhindert, tritt an dessen/deren Stelle der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl. Als nächsthöhere Ordnungszahl nach 11 gilt 2. Die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts vertritt, wenn alle anderen Vorsitzenden des Gerichts verhindert sind.

2. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen

- 2.1 Die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen werden zu den Sitzungen nach der Reihenfolge in den Beisitzerlisten herangezogen.
- 2.2 Für alle Kammern besteht eine gemeinsame Beisitzerliste (Anlage 2) und für Eilfälle eine gemeinsame Hilfsliste (Anlage 3).

2.3 Für die von der Kammer 1 nach Ziffer 3.3.1 zu bearbeitenden Sachen bestehen eine gesonderte allgemeine Beisitzer- und eine Hilfsliste (Anlagen 4 bzw. 5). Für Sachen, die ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, sind die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen nach den in Ziffer 2.2 genannten Listen heranzuziehen.

3. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

3.1 Die anfallenden Sachen werden im Turnus auf die Kammern verteilt, soweit in den Ziffern 3.3 bis 3.12 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3.1.1 Der Turnus ist in der Anlage 1 näher erläutert. Diese ist Bestandteil des Geschäftsverteilungsplans.

3.1.2 Die Kammern 7 und 11 werden bei den Berufungen (Sa-Sachen), Beschlussbeschwerden (TaBV-Sachen) und Beschwerden (Ta-Sachen) in jedem 4. Turnus ausgelassen.

3.1.3 Die Kammer 10 nimmt an jedem 2. Turnus der Beschlussbeschwerden (TaBV-Sachen) teil.

3.1.4 Der Kammer 1 werden nur die in Ziff. 3.3 genannten Angelegenheiten zugeteilt.

3.1.5 Der Kammer 7 werden Sachen, mit denen in erster Instanz die 6. Kammer des ArbG Augsburg befasst war, nicht zugeteilt (eine derartige Sache wird der nach dem Turnus nachfolgenden Kammer zugeteilt. Dafür wird der Kammer 7 die an sich nach dem Turnus danach kommende Sache zugeteilt.)

3.2 Für Parallelsachen gilt:

3.2.1 Für Parallelsachen ist die Kammer zuständig, der am Zuteilungstag die erste der Parallelsachen zufällt. Das gilt nicht für Kammer 1.

Parallelsachen sind Rechtsmittel und SHa-, TaBVHa- oder TaHa- Sachen desselben Zuteilungstages, bei denen Identität auf Seiten einer Partei beziehungsweise ihres Rechtsnachfolgers und ein im Wesentlichen identischer Lebenssachverhalt, aus dem ein gleichartiger Streitgegenstand abgeleitet wird, besteht.

Bei bis zu 10 Parallelsachen werden höchstens drei und für jede weitere 20 Parallelsachen zusätzlich eine Sache auf den Turnus angerechnet, insgesamt jedoch höchstens sechs.

Die Zuständigkeit für Parallelsachen geht einer Sonderzuständigkeit nach Ziff. 3.7 vor.

3.2.2 Erneut oder mehrfach oder von mehreren Parteien eingelegte Berufungen und Beschlussbeschwerden gegen dieselbe Entscheidung werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer bearbeitet, die die erste Berufung bzw. Beschlussbeschwerde zugeteilt bekam. Dies gilt entsprechend für Beschwerden, die denselben Gegenstand betreffen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung in einem bereits anhängigen Rechtsmittelverfahren werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der für das Hauptsacheverfahren zuständigen Kammer bearbeitet.

3.3 Die Kammer 1 ist zuständig für:

3.3.1 alle Sachen, die vom Arbeitsgericht Kempten - Gerichtstag Lindau - entschieden worden sind, ausgenommen Beschwerden in Kostensachen gemäß §§ 103 ff. ZPO; §§ 19, 128 BRAGO bzw. §§ 11, 55 RVG und § 5 GKG alt bzw. § 66 GKG;

- 3.3.2 Anträge des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen oder der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen in den Fällen der §§ 21 Abs. 5, 27 Satz 1 und 37 Abs. 2 ArbGG;
- 3.3.3 die Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß §§ 28 und 37 Abs. 2 ArbGG;
- 3.3.4 alle Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO;
- 3.3.5 Anfechtungen der Präsidiumswahl eines Arbeitsgerichts mit mindestens 8 Richterplanstellen oder des Landesarbeitsgerichts;
- 3.3.6 Feststellungen nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter.
- 3.4 Der Kammer 6 werden unter Anrechnung auf den Turnus alle Sachen, die den Bundesnachrichtendienst betreffen, zugewiesen.
- 3.5 Der Kammer 4 werden unter Anrechnung auf den Turnus alle Berufungen, Beschwerden und Anträge auf Prozesskostenhilfe, die Sachen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG betreffen, zugewiesen.
- 3.6 Der Kammer 10 werden unter Anrechnung auf den Ta-Turnus alle Beschwerden in Kostensachen gemäß §§ 103 ff. ZPO; §§ 19, 128 BRAGO bzw. §§ 11, 55 RVG und § 5 GKG alt bzw. § 66 GKG zugewiesen.
- 3.7 Der Kammer, deren Vorsitzender/Vorsitzende bereits mit der Angelegenheit befasst ist oder zuletzt befasst war, werden unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zugewiesen:
 - 3.7.1 im selben Rechtsstreit alle Berufungen, Beschwerden, Beschlussbeschwerden und Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit sie nicht unter Ziffern 3.3 bis 3.6 fallen. Dies gilt nicht, wenn die Kammer 10 lediglich aufgrund von Ziffer 3.6 des Geschäftsverteilungsplans befasst war;
 - 3.7.2 alle Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit sie die Fälle der Ziffern 3.7.3 mit 3.7.9 betreffen;

- 3.7.3 im Falle der Zurückverweisung nach §§ 538, 577 ZPO ein späteres Rechtsmittel gleicher Art in derselben Sache;
- 3.7.4 Berufungen in Vollstreckungsabwehrklagen gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts oder gegen einen vor dem Landesarbeitsgericht geschlossenen Vergleich, Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus einem vor dem Landesarbeitsgericht geschlossenen Vergleich sowie Beschwerden gegen Entscheidungen in der Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Vergleichen des Landesarbeitsgerichts;
- 3.7.5 Rechtsmittel in Hauptsache- und Arrest/Verfügungsverfahren;
- 3.7.6 Wiederaufnahmeverfahren gegen eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts;
- 3.7.7 die Berufung und die Beschlussbeschwerde in Angelegenheiten der Abs. 6 und 7 des § 37 BetrVG, soweit Gegenstand dieselbe Schulungs- bzw. Bildungsveranstaltung desselben Betriebsratsmitglieds ist;
- 3.7.8 die Berufung im Kündigungsrechtsstreit und die Beschlussbeschwerde im Verfahren nach § 103 Abs. 2 BetrVG bezüglich derselben in § 103 Abs. 1 BetrVG geschützten Person;
- 3.7.9 Rechtsmittelverfahren zwischen denselben Parteien über die Kündigung oder den Fortbestand ihres Arbeitsverhältnisses und damit im Zusammenhang stehende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung oder auf Entbindung von der Weiterbeschäftigungspflicht gemäß § 102 Abs. 5 Satz 2 BetrVG;
- 3.7.10 Die Zuständigkeit nach den Ziffern 3.7.5, 3.7.7 bis 3.7.9 geht derjenigen nach Ziffer 3.7.1 vor.
- 3.7.11 Ist in den Fällen der Ziffern 3.7.1 bis 3.7.9 der Vorsitzende/die Vorsitzende ausgeschieden, so nimmt die Sache am allgemeinen Turnus teil.
- 3.8 Sachen, die sich auf den Spruch einer Einigungs- oder tariflichen Schieds- oder Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer sol-

chen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzender/Vorsitzende Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Entsprechendes gilt, wenn der/die Vorsitzende selbst bestellt werden soll. Die Kammer wird dafür im nächsten Turnus entsprechend zusätzlich belastet.

- 3.9 Bei begründeter Ablehnung oder gesetzlichem Ausschluss eines/einer Kammervorsitzenden nimmt die Sache am allgemeinen Turnus unter Ausschluss der Kammer des/der Vorsitzenden, der/die an der Entscheidung über die Ablehnung mitgewirkt hat, teil. Die Kammer des/der abgelehnten oder ausgeschlossenen Vorsitzenden wird im nächsten Turnus entsprechend zusätzlich belastet.
- 3.10 Verbindung und Trennung
- 3.10.1 Im Falle der Verbindung werden der Kammer, die die Verbindung ausspricht, die anverbundenen Sachen auf den Turnus angerechnet, jedoch höchstens bis zu 3 Sachen. Die abgebende Kammer wird nicht zusätzlich belastet.
- 3.10.2 Im Falle der Trennung erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.
- 3.11 Wird eine Sache zurückverwiesen, ohne dass das höhere Gericht eine andere, näher bezeichnete Kammer bestimmt hat, oder wird ein Verfahren einer gemäß § 11 Abs. 2 u. 3, § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 i. V. m. § 5 ArbZ- ArbG weggelegten Sache fortgesetzt oder wird bei einem vor dem Landesarbeitsgericht abgeschlossenen Vergleich die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit geltend gemacht, so geht die Sache ohne Anrechnung auf den Turnus in die Kammer des/der Vorsitzenden, der/die an der aufgehobenen Entscheidung mitwirkte, die Weglegung verfügte oder vor dem/der der Vergleich abgeschlossen wurde.

Ist dieser/diese Vorsitzende ausgeschieden oder ist an eine andere, nicht näher bezeichnete Kammer zurückverwiesen, nimmt die Sache erneut am allgemeinen Turnus teil.

Eine Anrechnung auf den Turnus findet auch statt, wenn an eine andere, näher bezeichnete Kammer zurückverwiesen wurde.

3.12 AR-Sachen als richterliche Geschäfte erledigt die Kammer 2.

4. Übergangs- und Schlussvorschriften:

4.1 Der 2007 begonnene Turnus wird fortgeführt. Das Gleiche gilt für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen.

4.2 Die Geschäftsverteilung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 14. Dezember 2007

Mack

Burger

Moeller

Dr. Rosenfelder

Waitz